

Moin, hier so einige Infos vom ADAC zum Thema Warnweste und Verbanskasten im Ausland.....

(Stand Januar 2006)

Italien

Das Tragen von **Warnwesten** ist für Fahrer von Privat- und Geschäftsfahrzeugen ab 1. April 2004 für den Fall vorgeschrieben, dass sie das Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften (also auf Landstraßen, Schnellstraßen oder Autobahnen) verlassen und sich auf der Fahrbahn oder dem Randstreifen aufhalten.

Dies gilt insbesondere für Notfallsituationen wie Unfälle oder Pannen bzw. bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Dunkelheit, Nebel oder Regen.

Nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschrift sind Fahrer von Kleinkrafträdern und Motorrädern von dieser Pflicht ausgenommen.

Spanien

Fahrer von Pkw, Omnibussen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung müssen künftig, wenn sie bei Panne oder Unfall ihr Fahrzeug auf Autobahnen oder Landstraßen verlassen, reflektierende Warnwesten tragen.

Fahrer von Kleinkrafträdern und Motorrädern sind nach dem Gesetzeswortlaut von der Warnwesten-Tragepflicht nicht betroffen.

Portugal

Als drittes Land nach Italien und Spanien hat nun auch Portugal Warnwesten zur Pflicht gemacht. Fahrer von Kraftfahrzeugen müssen dort seit 1. Januar 2005 eine Warnweste anlegen, wenn sie ihren Wagen nach einem Unfall oder einer Panne auf Landstraßen oder Autobahnen verlassen.

Fahrer von Kleinkrafträdern, Motorrädern, dreirädrigen Fahrzeugen bzw. Quads ohne Aufbau sind auch hier von der Warnwesten-Tragepflicht nicht betroffen.

Beschaffenheit der vorgeschriebenen Warnwesten

Die vorgeschriebenen Warnwesten müssen gelb oder orangefarben sein und das europäische Kontrollzeichen EN 471 tragen. Warnwesten, die diese Norm erfüllen, sind auf der Innenseite mit einem Aufnäher gekennzeichnet. Beim Erwerb sollte auf diese Kennzeichnung geachtet werden, da teilweise noch ältere Westen im Handel sind, welche die Anforderungen an die Norm EN 471 noch nicht erfüllen.

Österreich

Auch in Österreich wird zum 1.5.2005 die Warnwestenpflicht eingeführt. Hier müssen lediglich Lenker mehrspuriger Fahrzeuge eine Warnweste mitführen und nach einer Panne bzw. einem Unfall außerorts tragen.

Nach der gesetzlichen Definition wären bei mehrspurigen Fahrzeugen auch Fahrer von Motorrad-Gespansen, Trikes und Quads betroffen. Ob es hier eine Ausnahme geben wird, ist bislang noch nicht bekannt.

Verbandskasten in Österreich

Motorradfahrer haben in Österreich Verbandszeug mitzuführen. Der Inhalt muss staubdicht verpackt und zur Wundversorgung geeignet sein (es muss sich also nicht um einen großen Pkw-Verbandskasten handeln).

Warndreieck bei mehrspurigen Fahrzeugen in Österreich

Die Pflicht zum Mitführen eines Warndreiecks gilt in Österreich nur für Fahrer mehrspuriger Fahrzeuge - dazu zählen z.B. Motorradgespanne oder auch Trikes.

Einspurige Motorräder sind hiervon nicht betroffen.

Vorbeifahren an einer Pkw-Kolonnen vor einer Ampel in Österreich

Das vorsichtige Vorbeifahren am angehaltenen Autoverkehr - etwa vor einer Ampel - ist in Österreich offiziell erlaubt.

Die einschlägige Regelung ist in § 12 Abs. 5 der österreichischen StVO enthalten. Mit ihr soll der "Unsitte des Vorschlingelns" einspuriger Fahrzeuge entgegengewirkt werden. Ursprünglich war nur Radfahrern gestattet, an anhaltenden Fahrzeugen vor Kreuzungen usw. vorbei bis zur Kreuzung vorzufahren. Da diese Regel sich in der Praxis bewährt hat, wurde sie 1998 auf alle einspurigen Fahrzeuge ausgedehnt. **Nach der genannten Vorschrift dürfen (auch motorisierte) Zweiradfahrer "nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn für das Vorfahren ausreichend Platz vorhanden ist" und die abbiegenden Fahrzeuglenker beim Abbiegen nicht behindert werden.**

Die Regelung gilt "vor Kreuzungen, Straßengen, Eisenbahnübergängen usw." - sowohl inner- als auch außerorts.

Ob rechts oder links vorbeigefahren werden kann, ist nicht ausdrücklich geregelt; es muss jedenfalls genügend Seitenabstand eingehalten werden (laut ÖAMTC etwa 1,40 bis 2 m). Ein Vorbeischlängeln ist nicht gestattet.

Sperrlinien und -flächen dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden.

Schließlich darf man eine vorhandene Haltlinie (z.B. an einer Ampel) nicht überfahren, also nicht in die Kreuzung hineinfahren.

Ohne genormten Helm in Italien: Motorrad adieu

ADAC: Maschine wird für 30 Tage beschlagnahmt

Motorradfahrer sollten bei Fahrten nach und durch Italien unbedingt einen genormten Helm tragen. Die italienische Polizei achtet sehr genau darauf, dass der Helm der überall in den EU-Ländern vorgeschriebenen DIN-Norm entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird das Motorrad aus dem Verkehr gezogen und für 30 Tage in Verwahrung genommen. Außerdem kassieren die Ordnungshüter eine Geldbuße von 68 Euro. Derartige Fälle sind dem ADAC in letzter Zeit mehrfach bekannt geworden.

Der Motorrad-Beifahrer ist vom Tragen eines genormten Helmes ebenfalls nicht befreit. Wird ein minderjähriger Sozius mit dem falschen Helm oder ganz ohne Kopfschutz angetroffen, haftet der Fahrer für sein Verhalten.

Gurt- bzw. Helmpflicht bei Quads

Derzeit sind die gesetzlichen Regelungen für Quadfahrer noch sehr kompliziert. Ist das Fahrzeug als "land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine" zugelassen, besteht weder eine Gurt- noch eine Helmpflicht. Stuft die Zulassungsstelle das Quad aber als "vierrädriges Kraftfahrzeug" ein, müssten Sicherheitsgurte vorhanden sein. Dies ist allerdings nicht praktikabel, da etwa bei einem Überschlag eine erhöhte Verletzungsgefahr besteht.

Die Zulassungsbehörden erlassen daher eine Ausnahmegenehmigung von der Ausrüstungsverpflichtung mit einem Sicherheitsgurt. Diese Genehmigung wird in die Fahrzeugpapiere eingetragen und mit der Auflage "Helmpflicht" verbunden. Allerdings handhaben die Zulassungsstellen in den einzelnen Bundesländern dies sehr unterschiedlich.

Diese unterschiedlichen Regeln sind aus Sicht des ADAC nicht hinnehmbar. Der Club fordert daher eine gesetzlich genau geregelte "echte" Helmpflicht für

Quads - etwa durch Aufnahme der Quads in den entsprechenden Paragraphen der Straßenverkehrsordnung (§ 21a Abs. 2 StVO).

Neue Führerscheinklasse S für 16-Jährige

Leichtmobile und Quads

Zum 1. Februar 2005 wurde in Deutschland die neue Führerscheinklasse S eingeführt. Sie gestattet es 16-Jährigen, neben Leichtmobilen auch Quads im Straßenverkehr zu bewegen - wenn die Fahrzeuge auf 50 Kubikzentimeter Hubraum und maximal 45 km/h limitiert sind. Der ADAC warnt bei diesen Fahrzeugen vor der Gefahr, auf Landstraßen zum rollenden Verkehrshindernis zu werden. Zudem besteht bei Quads eine ausgeprägte Kipptendenz - z.B. bei plötzlichen Ausweichmanövern.

Die vom ADAC geforderte Helmpflicht für Quads wird voraussichtlich erst im Herbst 2005 verbindlich eingeführt. Derzeit behelfen sich viele Zulassungsstellen in Deutschland damit, dass sie eine Pflicht zum Tragen eines Helms in die Fahrzeugpapiere eintragen. Der ADAC appelliert an die Fahrer der noch ohne diesen Eintrag zugelassenen Quads, keinesfalls auf den Helm zu verzichten.

Fahrzeuge, für die man den „S“-Führerschein braucht, dürfen übrigens auch mit dem Pkw-Führerschein Klasse „B“, beziehungsweise „3“ sowie mit der Klasse „T“ (Traktoren bis 60 km/h) bewegt werden. Auch die Besitzer älterer Fahrerlaubnisse der Klassen 1 (Motorrad), 4 (Moped) und 5 (Zugmaschinen bis 32 km/h) können künftig Quads, Dreiräder und Leichtmobile der „S“-Klasse benutzen. Allerdings nur, wenn sie ihren alten Führerschein vor dem 1. Januar 1989 gemacht haben und ihn jetzt umschreiben lassen. Inhaber jüngerer Zweirad-Lizenzen „A“, „A1“ oder „M“ dürfen dagegen nicht auf das neue Fahrzeugangebot zugreifen.

Abgasgrenzwerte

Nach fast zweijährigem Tauziehen um die weiteren Stufen der Minderung von Abgaswerten bei Motorrädern und Leichtkrafträdern haben sich das europäische Parlament und der EU-Rat im Vermittlungsverfahren auf einen Kompromiss geeinigt.

Im April 2003 wurden die Werte für die Euro-2-Norm um 60 Prozent gesenkt, für die Euro-3 ab 2006 sollen die Grenzwerte um weitere 60 Prozent reduziert

werden.

Auch beim Messverfahren gibt es Änderungen: Im Falle der Euro-2 entfällt das Warmlaufen des Motors bei Leerlaufdrehzahlen, bei der Euro-3 soll der Prüfzyklus zunächst an das Pkw-Messverfahren mit mehr Dynamik beim Beschleunigen und höherer Endgeschwindigkeit angepasst werden. Zudem hat die EU-Kommission den Auftrag erhalten, einen eigenständigen Motorrad-Zyklus zu entwickeln.

Für Reiner Brendicke, Hauptgeschäftsführer des Industrie-Verbandes Motorrad Deutschland (IVM) werden seit der Einführung der EU-Betriebserlaubnis Mitte 1999 große Schritte zur Reduzierung unternommen: "In nur sechs Jahren werden die Schadstoffe bei Neufahrzeugen um mehr als drei Viertel gesenkt." Die geforderte finanzielle Förderung umweltentlastender Technologien wurde nicht beschlossen.

Nach derzeitigem Stand wird sich an der Besteuerung der Motorräder vorerst nichts ändern. Auf der Grundlage der ab April 2003 geltenden Abgasnorm Euro II ist seitens der Ministerien keine Änderung der Besteuerung vorgesehen, somit könnte dann erst die ab Januar 2006 geltende Euro III als Grundlage dienen.